

Schlagzeile:**Was kann das Jahr der Ureinwohner bringen?**

Fakten:

1993 wurde von der UN-General Versammlung zum "**Jahr der Ureinwohner**" gekürt. Die guatemaltekische Friedensnobelpreisträgerin *Rigoberta Menchu* ist nunmehr vom UN-Generalsekretär *Butros Ghali* zur "Botschafterin des guten Willens" ernannt worden. Sie ist selbst Indianerin und prangerte immer wieder massive Menschenrechtsverletzungen - nicht zuletzt in ihrer Heimat - gegenüber den Ureinwohnern an. (SZ vom 19. 2.1993)

Kommentar:

Seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung 1948 beschreitet die UNO den Weg, neben den beiden generellen Menschenrechtspakten auch die Rechte von Menschengruppen detailliert zu kodifizieren. So entstanden spezielle Konventionen zu den Frauen, Kindern, Gastarbeitern usw.

Eine Gruppe, die traditionell besonders krassen Diskriminierungen bis hin zum Völkermord ausgesetzt war, ist die der Ureinwohner. Partiiell wird ihr Schutz durch die bestehenden Menschenrechtsverträge erfasst. So treffen die Bestimmungen der UN-**Menschenrechtspakte** ebenso auf Ureinwohner zu wie die der **Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung**. Damit ergibt sich ein völkerrechtlicher Rahmen für rund 100 bzw. 130 Staaten. Die Berichte an den UN-Menschenrechtsausschuss bzw. den Rassendiskriminierungsausschuss widerspiegeln die Aktivitäten der Mitgliedsstaaten in dieser Hinsicht.

Dennoch befasst sich der Unterausschuss der UN-Menschenrechtskommission seit nunmehr zehn Jahren mit den Ureinwohnern. Das Ziel ist die Ausarbeitung einer **Allgemeinen Erklärung der Rechte dieser Personengruppe**. Es sind vor allem zwei Gründe, die die Staatengemeinschaft zu dieser Initiative veranlassten. *Zum einen* sind die obengenannten menschenrechtlichen UN-Konventionen zwar weithin akzeptiert, aber noch nicht universell geltend. Staaten mit großen Ureinwohner-Völkern sucht man vergeblich unter den Mitgliedstaaten der Menschenrechtspakte (z.B. China, Indonesien) oder der Rassismuskonvention (z.B. USA). *Andererseits* ging es der UNO darum, die Spezifik der Ureinwohnerrechte herauszuarbeiten, und zwar in einer der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vergleichbaren Form, nämlich in einer Deklaration der Generalversammlung, die für alle Staaten politisch (nicht völkerrechtlich) verbindlich ist. Auf ihrer Grundlage kann sich später Völkergewohnheitsrecht entwickeln.

Der Entwurf der Deklaration liegt nunmehr auf dem Tisch. Darin kommt die Besonderheit der Ureinwohnerrechte, die sie sowohl vom Minderheitenschutz als auch vom Rassendiskriminierungsverbot unterscheiden, plastisch zum Ausdruck. Ureinwohner sind die ursprünglichen Eigentümer des Landes, das später von Einwanderern besiedelt wurde. Teilweise wurden über die Besiedlung Verträge geschlossen. Darin wurde zu meist die besondere Beziehung der Ureinwohner zu ihrem Land anerkannt, die Fortgeltung ihrer Rechtsordnung und Gebräuche, die Erhaltung ihrer Kultur und Sprache zugesagt. Selbstverwaltung und Hilfe zur Fortexistenz sind die Schlüsselworte des Entwurfs. Zweifellos steht der Ureinwohnerschutz in einem Spannungsverhältnis zur Souveränität der Staaten, in denen sie leben. Dass die Souveränitätserwägungen jedoch in den Hintergrund treten, ist die Voraussetzung für das Überleben der 300 Millionen Ureinwohner. Die UNO sollte den Entwurf schnell verabschieden.
